Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Gültigkeitsbereich

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen sind integrierter Bestandteil unserer Offerten bzw. Verträge.

Werden in Offerten bzw. Verträgen abweichende Regelungen getroffen, so sind diese massgebend. Im Übrigen gelten diese Geschäftsbedingungen.

Eventuell vorhandene allgemeine Bedingungen des Kunden setzen diese Geschäftsbedingungen nicht ausser Kraft.

2. Der Beratungsauftrag

Ein Beratungsauftrag basiert in der Regel auf unserer detaillierten Offerte. Darin sind Aufgaben, Kosten, Termine und weitere für die Auftragsabwicklung wichtigen Bedingungen festgehalten.

Ein Beratungsauftrag kann jederzeit in gegenseitigem Einvernehmen während der Auftragsführung verändert werden.

3. Abbruch Beratungsmandat

Der Auftraggeber hat das Recht, einen Auftrag jederzeit während der Ausführung abzubrechen. Dabei werden nur die bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Arbeiten verrechnet.

4. Verrechnungsanspruch für erbrachte Leistungen

Die von den Von Arx Engineering AG erbrachten Leistungen sind gemäss effektiv geleisteten Arbeitsaufwänden und dem vereinbarten Tagesansatz oder einem vereinbarten Pauschalbertrag verrechnungsberechtigt.

5. Leistung des Auftraggebers

Mit unserer Offerte werden auch die vom Auftraggeber zu erfüllenden Leistungen definiert. Zur Hauptsache handelt es sich dabei um Arbeitsleistungen von Mitarbeitern des Auftraggebers. Diese Leistungen sind Voraussetzung für eine erfolgreiche Abwicklung des Beratungsauftrages. Die von uns geschätzten internen Arbeitsaufwände haben keinen verbindlichen Charakter.

6. Beratungshonorar

Der in der Offerte bzw. dem Vertrag festgelegte Tagesansatz basiert auf einer Netto-Arbeitszeit von 8 Std.

Die kleinste Verrechnungseinheit beträgt 1 Std.

Die Reisezeit (ab Schlieren) wird zur Hälfte als Arbeitszeit verrechnet, bzw. zur Hälfte durch die Von Arx Engineering getragen.

7. Reisespesen / Sekretariatsarbeiten

Spesen werden nach effektivem Aufwand zu üblichen Spesenansätzen weiterverrechnet.

Sekretariatsarbeiten werden zu Selbstkosten verrechnet. Sie sind im Regelfall in den Tagesansätzen nicht enthalten. Die Ausführung von Sekretariatsarbeiten für den Kunden bedarf eines entsprechenden Auftrages.

8. Rechnungsstellung

Rechnungsstellung erfolgt monatlich für die jeweils aufgelaufenen Aufwände.

Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen rein netto zahlbar, falls keine andere schriftliche Vereinbarung besteht.

9. Referenzvereinbarung

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er mit der Nennung des Firmennamens und der Verwendung des Firmenlogo durch Von Arx Engineering als Referenz einverstanden ist.

10. Kodex betreffend Personalabwerbung

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass mit den eingesetzten Mitarbeitern seitens der Von Arx Engineering AG keine direkten Zusammenarbeitsregelungen getroffen werden dürfen. Dies während der Dauer des Mandates und einer Karenzzeit von 6 Monaten nach dessen Abschluss.

11. Geheimhaltung

Berater und Kunde verpflichten sich zur Geheimhaltung über die bearbeiteten Projekte und deren Inhalt, sowie über alle Firmeninformationen, zu denen die Vertragspartner Zugang haben.

12. Verantwortlichkeit und Haftung

Über die Realisation von Lösungsvorschlägen und die Nutzung der erarbeiteten Instrumente, Methoden, Organisationsmittel etc. entscheidet ausschliesslich der Kunde.

Dementsprechend ist die Von Arx Engineering nicht haftbar für die Folgen von Beratungs-massnahmen.

Dezember 2023